

Neufassung der Verfügung über die Gewährung einer Kostgeldermäßigung

KSD 20150638

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die „Verfügung über die Gewährung einer Kostgeldermäßigung“ wird aufgehoben.

Die Höhe des Kostgeldes in städtischen Kindertagesstätten ist in der Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein geregelt, die freien Träger von Kindertagesstätten legen die Höhe des Kostgeldes in eigener Zuständigkeit fest.

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sieht eine Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in Kindertagesstätten bis zu einem Eigenanteil von 1 Euro je Mittagessen vor (§ 34 SGB XII in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII)). Die Kosten für das Mittagessen im Hort wurden jedoch lediglich bis Ende 2013 im Rahmen des BuT übernommen, für das Mittagessen im Kindergarten/Krippe/Schule gilt die Regelung auch weiterhin.

Eine zwischenzeitlich erfolgte Finanzierung des Mittagessens im Hort über den rheinland-pfälzischen „Sozialfonds für das Mittagessen an Ganztagschulen und Kindertagesstätten“ ist nicht gegeben.

Um eine Gleichbehandlung der Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort/Schule sicherzustellen, muss für Kinder im Hort eine analoge Regelung erfolgen.

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Diese Regelung wurde im Jahr 2002 mit der Verfügung über die Gewährung einer Kostgeldermaßigung (siehe Anlage) konkretisiert.

Die in der Verfügung getroffenen Regelungen fanden seit Einführung des Sozialfonds bzw. des BuT keine Anwendung mehr und entsprechen nicht mehr den zur Zeit gültigen gesetzlichen Grundlagen. Aus diesem Grund muss die Verfügung aufgehoben werden.

Die Übernahme/der teilweise Erlass des Kostgeldes für Mittagessen im Hort erfolgt ab 01.01.2015 im Rahmen der Berechnung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII bis zur Höhe eines Eigenanteils von 1 Euro je Mittagessen.